

Sitzung vom 1. Oktober 2008

1545. Postulat (Migrantinnen und Migranten als Opfer von häuslicher Gewalt)

Die Kantonsrätinnen Renate Büchi-Wild, Richterswil, Lisette Müller-Jaag, Knonau, und Françoise Okopnik, Zürich, haben am 2. Juni 2008 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, klare Kriterien zu formulieren, welche die Umsetzung des Art. 50b des Ausländergesetzes (AuG) ermöglichen und für die Opfer von häuslicher Gewalt bei Migrantinnen und Migranten eine verbindliche Praxis zur Aufenthaltsberechtigung bei häuslicher Gewalt schaffen.

Begründung:

Seit dem 1. April 2007 ist das Gewaltschutzgesetz (GSG) in Kraft. Am 14. Mai fand die erste Information zu den Auswirkungen des GSG statt. Dabei wurde klar, dass die Situation der Migrantinnen und Migranten, deren Aufenthaltsrecht durch Ehe begründet ist, ungenügend geregelt wird. Bei einer Trennung entfällt rechtlich der Grund für die Aufenthaltsbewilligung, wenn nicht mindestens drei gelebte Ehejahre in der Schweiz vorliegen. Dies wiederum bedeutet, dass Migrantinnen und Migranten, die Gewalt erleiden, sich nicht getrauen, diese anzuzeigen, aus Angst vor einem Verlust der Aufenthaltsberechtigung. Zwar besteht seit dem 1. Januar 2008 mit dem neuen Ausländergesetz unter Art. 50b die Möglichkeit, bei «wichtigen persönlichen Gründen» die Erteilung der Aufenthaltsberechtigung um ein weiteres Jahr zu erhalten. Gemäss Art. 50b AuG liegen wichtige persönliche Gründe dann vor, wenn der Ehegatte oder die Ehegattin Opfer häuslicher Gewalt wurden. Die Kriterien, die im Kanton Zürich gelten sollen, sind bis jetzt aber völlig unklar. Die daraus folgende Unsicherheit bedeutet für betroffene Migrantinnen und Migranten nach einer polizeilichen Intervention zusätzlichen Stress. Das Migrationsamt sollte deshalb eine verbindliche Regelung für gewaltbetroffene Frauen schaffen, analog dem Leitfaden für häusliche Gewalt des Kantons St. Gallen.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Renate Büchi-Wild, Richterswil, Lisette Müller-Jaag, Knonau, und Françoise Okopnik, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Das am 1. April 2007 in Kraft getretene Gewaltschutzgesetz (GSG, LS 351) hat eine deutliche Verbesserung für Opfer häuslicher Gewalt gebracht. Dazu gehört, dass die Polizei gemäss § 15 GSG die betroffenen Personen über das weitere Verfahren und die spezialisierten Beratungsstellen informiert. Zudem übermittelt sie die Verfügung, mit der die Schutzmassnahmen angeordnet worden sind, sowie allenfalls weitere notwendige Unterlagen je einer Beratungsstelle für gefährdete und gefährdende Personen. Dank dieses proaktiven Ansatzes konnten insbesondere auch Frauen erreicht werden, die bisher aus unterschiedlichen Gründen noch nicht von sich aus ein Beratungsangebot in Anspruch genommen hätten. Die Beratungsstellen sind mit der ausländerrechtlichen Praxis vertraut. Seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20) am 1. Januar 2008 ist ausdrücklich geregelt, wie Opfer häuslicher Gewalt aus ausländerrechtlicher Sicht zu behandeln sind. Damit hat sich die Stellung dieser Personen verbessert. So besteht nach Art. 50 Abs. 1 lit. b AuG der Anspruch des Ehegatten auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach Auflösung der Ehe weiter, wenn wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen. Wichtige persönliche Gründe können namentlich dann vorliegen, wenn der Ehegatte Opfer ehelicher Gewalt wurde und die soziale Eingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint (Art. 50 Abs. 2 AuG). Das Vorliegen ehelicher Gewalt muss nachgewiesen werden (Art. 77 Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE, SR 124.201]). Als Hinweise für eheliche Gewalt gelten namentlich Arztzeugnisse, Polizeirapporte, Strafanzeigen, gerichtlich angeordnete Massnahmen gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen im Sinne von Art. 28b ZGB sowie entsprechende Verurteilungen. Damit eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden kann, gelten zudem die Kriterien nach Art. 31 VZAE (schwerwiegender persönlicher Härtefall). Zu berücksichtigen sind demzufolge die Integration, die Respektierung der Rechtsordnung, die Familienverhältnisse, die finanziellen Verhältnisse, die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz sowie die Offenlegung der Identität und ob die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint.

Die genannten rechtlichen Vorgaben bieten eine genügende Grundlage für die Anwendung von Art. 50 Abs. 1 lit. b AuG durch das Migrationsamt. Ergänzende Kriterien vermöchten nichts daran zu ändern, dass jeder Fall einzeln geprüft werden muss, wobei bei negativem Entscheid immer auch ein Rechtsmittelweg offen steht.

Der St. Galler Leitfaden betreffend «häusliche Gewalt im Rahmen der Migrationsproblematik» hält in erster Linie Zuständigkeiten, Vorgehen und die vom Bund vorgegebene ausländerrechtliche Regelung sowie die Abläufe im Verfahren fest. Es handelt sich um die gleichen Stellen, die auch im Kanton Zürich von Opferhilfefällen berührt sind. Diese Stellen sind – wie das Migrationsamt – im «Kooperationsgremium der Interventionestelle häusliche Gewalt» vertreten. Das strategische Kooperationsgremium setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern von 20 privaten und staatlichen Institutionen und Behörden zusammen. Verfahren und Rechtslage sind den beteiligten Stellen längst bekannt. Ungeachtet der bisher wenigen Fälle hat das Migrationsamt zudem seit Längerem eine besondere Ansprechstelle bezeichnet, die für Anliegen der beteiligten Stellen zur Verfügung steht. Angesichts der klaren, für das Migrationsamt verbindlichen gesetzlichen Vorgaben bedarf es keines besonderen Leitfadens.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 199/2008 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi